



MOTION

Urheber SVPO, durch Diego Schmid, Christian Gasser und Martin Giachino
Gegenstand Motion: Handlungsbedarf bei «Kunst am Bau»
Datum 17/05/2024
Nummer 2024.05.111

Tritt der Kanton, seine Institutionen oder Anstalten als Bauherr auf, so ist gemäss Art. 15 des Kulturförderungsgesetzes (KFG) im Budget für den Bau oder die Renovation öffentlicher Gebäude ein Betrag für «Kunst am Bau» vorzusehen.

Übersteigen die Gesamtkosten 500'000 Franken, müssen 0.5 bis 2 Prozent der Gesamtkosten, höchstens aber 600'000 Franken, für «Kunst am Bau» verwendet werden. Auch wenn sich die Art oder die Lage des Gebäudes nicht für «Kunst am Bau» eignet, müssen Gelder bereitgestellt werden. Konkret müssen in einem solchen Fall 0.5 Prozent der Gesamtkosten in den kantonalen Kulturfonds einbezahlt werden.

Dies hat zur Folge, dass Steuergelder, die für den Bau oder die Renovation von öffentlichen Gebäuden bestimmt sind, nicht zielgerichtet verwendet werden. Beim Spital Brig mussten rund 320'000 Franken für «Kunst am Bau» ausgegeben werden. Für diesen Betrag kauften die Verantwortlichen vier abstrakte Edelstahlfiguren eines deutschen Künstlers ohne Bezug zu unserem Kanton. Da es sich um eine Pflichtausgabe handelt, wurde die Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit einer solchen Ausgabe ausser Acht gelassen.

Angesichts der gestiegenen Baukosten und der angespannten Finanzlage unseres Kantons ist dieses Vorgehen zwingend zu überdenken. Dies umso mehr, als die Ausgaben für «Kunst am Bau» aufgrund der Vorgabe von 0.5 bis 2 Prozent der Gesamtkosten stetig steigen. Mit Steuergeldern muss verantwortungsvoll und zielgerichtet umgegangen werden. Es kann nicht sein, dass beim Bau oder der Renovation von öffentlichen Gebäuden immer und zwingend mehrere tausend Franken für «Kunst am Bau» ausgegeben werden müssen.

Schlussfolgerung

Der Staatsrat wird aufgefordert, Art. 15 des Kulturförderungsgesetzes anzupassen, damit die Ausgaben für «Kunst am Bau» reduziert werden können.